

Satzung der Stadt Erkrath über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes vom 22.11.2016

- in Kraft getreten am 01.01.2017 -

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	05.10.2018	§ 1 Abs. 2	Änderung Gebührentarif	01.01.2019
2. Änderung	18.12.2019	§ 1 Abs. 2	Änderung Gebührentarif	01.01.2020
3. Änderung	16.12.2020	§ 1 Abs. 2	Änderung Gebührentarif	01.01.2021

**Satzung der Stadt Erkrath über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der
Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes
vom 22.11.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV.NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkrath vom 03.11.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Erkrath, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Erkrath, den 22.11.2016

gez. Schultz
Bürgermeister

Tarif zur Satzung der Stadt Erkrath über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW)

Tarif-Nr.	Personenstandswesen	Gebühr
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	58 EUR
2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen , wenn ausländisches Recht zu beachten ist	105 EUR
3.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	105 EUR
4.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Eheschließung zuständige Standesamt	100 EUR
5.	Vornahme der Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes und beziehungsweise oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	63 EUR - 190 EUR
6.	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung einer Begründung	Entfällt
7.	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	Entfällt
8.	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	Entfällt
9.	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	Entfällt
10.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	32 EUR
11.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	16 EUR
12.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft oder einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	105 EUR
13.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	105 EUR
14.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	42 EUR
15.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	15 EUR
16.	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	15 EUR
17.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr	7,50 EUR

	nach Tarifstelle 11 und 12	
18.	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	16 EUR
19.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	16 EUR
20.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können	21 EUR - 84 EUR
21.	Aufnahme eines Antrags auf Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	126 EUR
Tarif-Nr.	Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten	Gebühr
22.	Entscheidungen und Bescheinigungen aus Anlass eines Todesfalles	63 EUR
23.	Entscheidung über die Ausstellung eines Leichenpasses	63 EUR